Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 37 (1980)

Heft: 1-2

Artikel: Schutz und Gestaltung in der Landschaftsplanung

Autor: Blumer, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-781849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

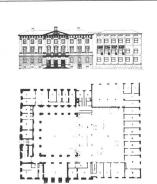
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schutz und Gestaltung in der Landschaftsplanung

Grundlagen zum regionalen Landschafts- und Siedlungsrichtplan für das Obere Emmental von J. Blumer, Planer BSP, Atelier 5, Bern







Bezug zum Bestehenden in neuer Form: Rathaus Göteborg mit Anbau (1937).

Einleitung und Begriffsbestimmung

Unter Schutz versteht man üblicherweise das Erhalten einer bestimmten räumlichen Gegebenheit, unter Gestaltung die willentliche Veränderung einer solchen. Dies kann eine Landschaft, ein Ortsbild oder einen Strassenzug betreffen. Beim genaueren Zusehen zeigt es sich allerdings, dass die Begriffe «Schutz» und «Gestaltung» oft ineinander übergehen und nicht genau zu trennen sind.

Nun sind die Kriterien, die gestalterischen Vorschriften zugrunde liegen, in der Regel vage, ungenau und selten rational begründet. Man verlangt in Plänen und Reglementen Anpassung, Rücksichtnahme usw., ohne dass dabei jeweilen eindeutig klar wäre, was mit solchen Begriffen gemeint wird. Jedenfalls sind die gestalterischen Vorstellungen, wenn überhaupt vorhanden, in den meisten Fällen rückwärts, das heisst auf eine architektonisch respektive städtebaulich historische Situation gerichtet. Dasselbe gilt für die «freie Landschaft«. Auch hier ist der Bezugspunkt meist eine historische Landschaft oder aber eine oft verängstigte Vorstellung von heiler Vergangenheit.

Soll im Gegensatz zu den gängigen, ungenauen und zufälligen Forderungen an Landschafts- und Ortsbildschutz eine rational nachvollziehbare regionale Schutz- und Gestaltungsplanung durchgeführt werden, so sind für Schutz und Gestaltung Kriterien und Bezugsbereiche festzulegen und eine Technik für deren Anwendung bzw. Abgrenzung zu entwickeln.

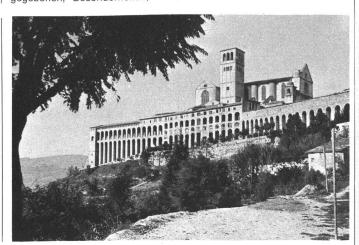
Im folgenden haben wir versucht, als Grundlage für den Landschaftsund Siedlungsrichtplanfür das Obere Emmental, unsere Gedanken dazu festzuhalten.

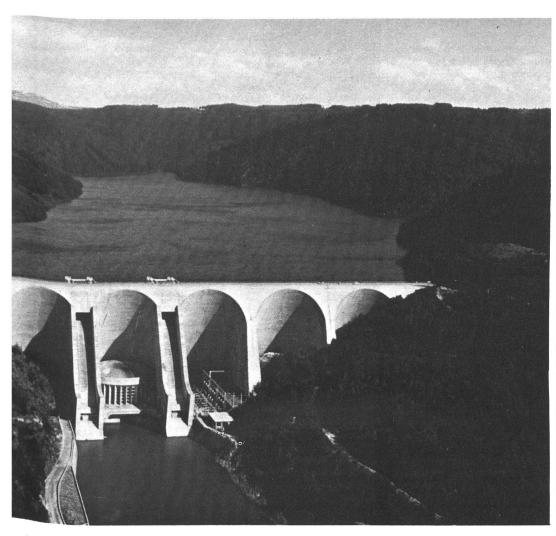
Integraler Schutz von Landschaft, Ortsbild und Einzelobjekt Mit integralem Schutz bezeichnen wir Schutz im umfassenden. Sinn, das strikte Aufrechterhalten eines als schützenswert bezeichneten Gesamtzustandes. Für solchen direkten Schutz sind Kriterien und Vorgehen noch recht einfach festzulegen. Selbstverständlich finden wir in unserer Umgebung, in der gebauten wie auch in der primär gegebenen, Besonderheiten, wir

wollen sie Curiosa nennen, die ihrer Seltenheit und Eigenheit wegen verdienen, als solche gesamthaft erhalten und geschützt zu werden. Es kann hier um Landschaften gehen—Biotope oder Kulturlandschaften – um Siedlungsformen, Ortsbilder oder einzelne Gebäude. Es handelt sich bei solchen Objekten um naturgegebene Besonderheiten oder um «Denkmäler», das heisst Erinnerungsobjekte, die Bestandteile des Kulturgutes einer Region oder eines Landesteiles sind. Erhalten werden soll hier ein









optimaler Zustand. Detailgrundlagen für die Bestimmung solcher Objekte liefern die Kunst- und Architekturgeschichte, die Naturgeschichte und Ökologie.

Die anzuwendenden technischen Prinzipien sind das Erhalten, das heisst Verhindern von Veränderungen sowie das Restaurieren, das heisst die Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes.

Neben «Eigenartigkeit», die als Begründung für die bezeichneten Schutzobjekte gilt, gibt es noch andere Anhaltspunkte, die für den integralen Schutz einer noch von keinen Bauwerken durchsetzten Landschaft sprechen können; die Tatsache namentlich, dass eine von keinen Bauwerken durchsetzte erkennbare Landschaftskammer überhaupt vorhanden ist. Es ist in diesem Fall nicht die Einmaligkeit und Eigenart der unverbauten Landschaft wichtig, sondern ein gewisser Raritätswert.

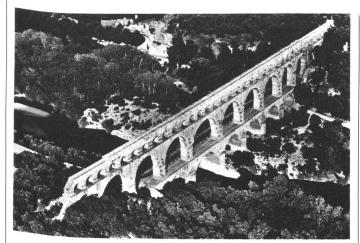
Es versteht sich, dass Curiosa, seien es Landschaften, Ortsbilder oder Einzelobjekte, nur einen kleinsten Teil der räumlichen Elemente einer Region ausmachen können. Somit ist im grössten Teil eines Regionsgebietes mit fortlaufenden Veränderungen der Umwelt zu rechnen. Es ist somit die Aufgabe einer Landschaftsplanung, vor allem Bestimmungen für solche Veränderungen zu formulieren.

Grundprinzipien der Veränderung: Integration, Neubestimmung, Ergänzung

Unbestritten gibt es besiedelte Landschaften, die als harmonisch und solche, die als chaotisch emp-

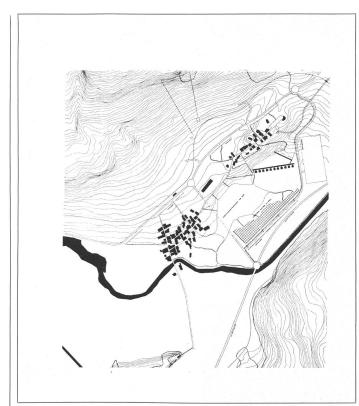
funden werden. Beobachtungen und Untersuchungen zeigen, dass als harmonisch empfunden wird, was als klare Gestalt erkannt werden kann, das heisst zum Beispiel eine Landschaft, in der verschiedene bestimmende Elemente als ein gesamthaftes Zusammenspiel wahrgenommen und verstanden werden. Gibt es keine solche bestimmenden Elemente oder sind sie in einer nicht mehr erfassbaren Zahl vorhanden, ohne dabei eine erkennbare Verteilung, das heisst ein Muster zu bilden, so löst sich das Gesamtbild auf, es entsteht ein chaotischer Eindruck. Aus einer amorphen Situation kann aber durch Hinzufügen neuer bestimmender Elemente wiederum eine Gestalt geformt werden. Und schliesslich ist festzuhalten, dass eine bestehende Gestalt durch ein neues Flement in eine andere verwandelt werden kann, dass also ein Ergänzen auch ein Interpretieren bedeutet. Diese Überlegungen können nun für das Bauen in einer gegebenen Situation einige Grundregeln ergeben. So zum Beispiel:

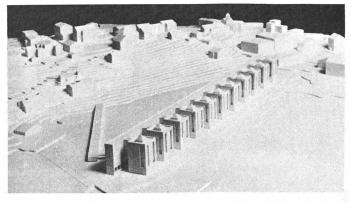
- a) Es werden Einzelveränderungen in kleinerem Massstab vorgenommen. Ein übergeordnetes harmonisches Gesamtbild dominiert. In diesem Fall ist von der neuen Substanz eine Eingliederung zu verlangen, in dem Sinne, dass die das Gesamtbild prägenden Elemente nicht überspielt werden.
- b) Es werden Veränderungen in grossem Massstab vorgenommen (grössere Überbauungen, Verkehrsbauten, Silobauten usw.). Dadurch entsteht eine neue Gesamtsituation. Die Problematik ist nicht mehr die der Integration, sondern die einer neuen Bestimmung. Das bedeutet aber nicht, dass neue bestimmende Elemente zufällig hingestellt werden können, sondern dass sie zu den bestehenden, räumlich wichtigen Teilen eine klare und gewollte Beziehung aufnehmen müssen. Ein diffuses

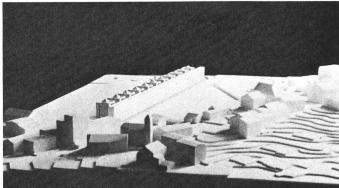




Bezug zum Bestehenden in eigenständiger Form: Neues Rathaus in Kempen/Niederrhein.







Wohnbauten in Celerina: Durch eine neue, eigenständige Grossform werden die bestehenden Bauten und die Landschaft neu formuliert.

und somit chaotisches Bild kann bei zufälliger und unbeschränkter Addition von Grosselementen ebenso entstehen wie im Fall von kleinen Einzelhäusern.

 c) Es besteht eine diffuse, nicht strukturierte Situation, in der landschaftsbestimmende Elemente, durch ungeschickte Eingriffe überdeckt oder vertuscht, kein Gesamtbild mehr ergeben. Durch bewusstes Einfügen neuer Teile und durch Beseitigen störender Faktoren kann in einem solchen Fall wieder ein neues Ganzes geschaffen werden. Hier geht es um ein Problem der Interpretation einer bestehenden Lage, um Ergänzung und Neustrukturierung.

Landschaftsanalyse als Voraussetzung der Ableitung von Richtlinien für Eingriffe in die Landschaft

Voraussetzung für das räumliche Verhalten in der Landschaft ist folgerichtig die genaue Beschreibung und Analyse eines gegebenen Raumes. Es müssen darin diejenigen Elemente herausgearbeitet werden, welche eine Landschaft bestimmen, und es sind diejenigen Muster und Strukturen aufzudekken, die für das jeweilige Landschaftsbild wichtig sind. Dabei soll die Analyse die gesamte «erlebbare Wahrnehmung» betreffen, also einerseits auf die direkte sinnliche Wahrnehmung eingehen, anderseits aber auch die kulturhistorischen und ökologischen Gegebenheiten entsprechend berücksichtigen. Es kann sich also nicht um eine abstrakte, rein visuelle Analyse handeln.

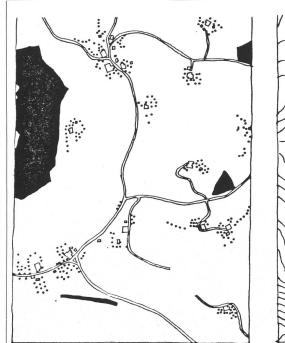
Die Einheiten, für welche die Analyse gemacht wird, sollen ablesbare Landschaftskammern sein, das heisst als solche empfundene, voneinander abgegrenzte Landschaftsräume. Dabei ist deren Grösse und Begrenzung von Fall zu Fall zu bestimmen.

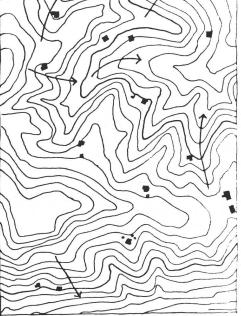
Elemente einer Landschaftsbeschreibung

Räumlicher Aufbau

Der Beschrieb der Landschaftskammern soll vorerst deren räumlichen Aufbau vermitteln. Der besondere Charakter des Raumes soll unverwechselbar abgelesen werden können. Wichtige Merkmale von Aufbau und Charakter sind:

- die Bewegungen der Landschaftsformation
- die Eingangs- und Abschlusssituation des Gebietes
- wichtige Ansichten, Durchsichten und Blickpunkte
- die Querschnitte durch das Gebiet





Oberes Emmental: Das Besiedlungsmuster in seiner Stellung zur Topografie sowie Einzelheiten des Besiedlungsmusters, Lage an der Erschliessung, Gruppierung der Bauten, Baumbestand und Baumgruppen.

- die Struktur oder primären Landschaftsformationen
- die Rolle der grossflächigeren Vegetation
- die Talformen
- der interne Strukturaufbau: zum Beispiel Differenzierung in Hangsituationen, Talböden, Kopf- oder Kuppensituationen; es sind die gegenseitigen Bezüge zwischen diesen verschiedenen Situationen festzustellen
- Höhendifferenzen, Neigungen
- Oberflächenbeschaffenheit (Materialcharakter der Landschaft)

Landschaftsprägende Strukturelemente

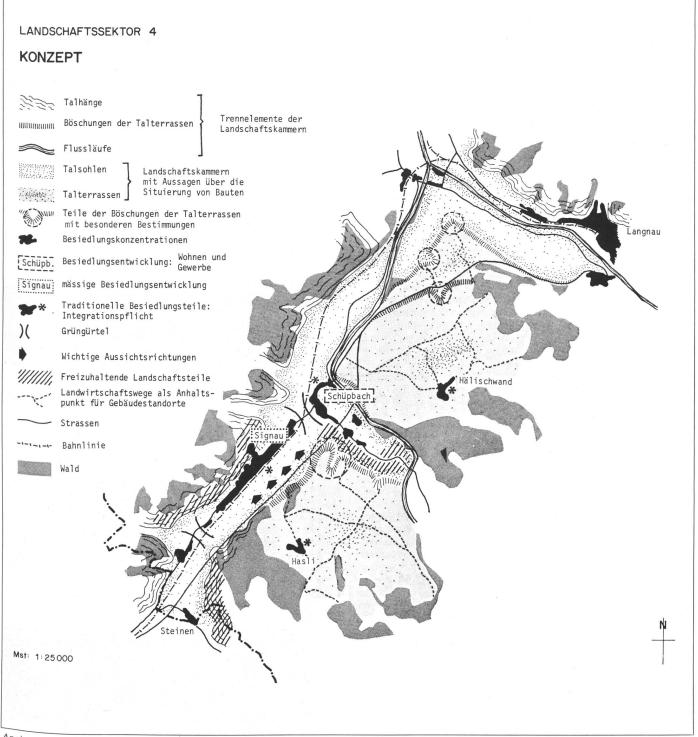
Neben dem volumetrischen Aufbau, dem Relief im weitesten Sinn, prägen vor allem kleinteiligere Strukturelemente das Gesicht einer Landschaft. Im Unterschied zur Topographie sind sie einfacher veränderbar und in sich bereits das Resultat früherer Eingriffe. Sie sind Folgen eines kulturhistorischen Prozesses. Ihr Bestehen bzw. langsame Veränderung ist für das historische Verständnis der Landschaft und die damit zusammenhängende

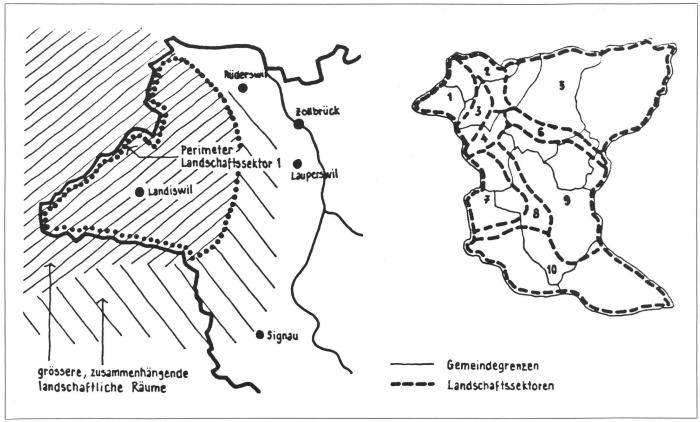
Identifikation der Bewohner mit ihr bedeutend.

Wichtige Strukturelemente sind:

- die Vegetation mit Einzelbäumen, Baum- und Buschreihen, Ufervegetation; dabei sind Gesetzmässigkeiten festzustellen, indem die Vegetation oft auf topographische Grundgegebenheiten hinweist (Feldgehölze als Erosionsschutz, Windschutzstreifen, Begleitung von Wasserläufen usw.)
- die Bewirtschaftung mit ihren Erscheinungsformen (Flurarten)

- bestimmende Strassen und Wegverläufe
- andere lineare Landschaftselemente wie Einfriedungen, Mauern, Hochspannungsleitungen usw.
- die Besiedlungsstruktur mit ihren Merkmalen wie Standorte, Gruppierung, volumetrischer Aufbau, Verhältnis zur topographischen Form
- Bauten oder Landschaftsteile, die ihrer kulturhistorischen Bedeutung wegen wichtige Bezugspunkte einer Landschaft





Bestimmen der Landschaftssektoren. Divergenz zu den Gemeindegrenzen.

- sind (Schule, Kirche, Schloss, Burgruine, Denkmal usw.)
- wichtige visuelle Verbindungsachsen zwischen kulturhistorisch wesentlichen Elementen, wichtige Ansichten

Einzelheiten, spezifische Schutzobjekte, Curiosa:

Darunter verstehen wir Erscheinungen, die durch ihre Einmaligkeit bzw. ihren besonderen Charakter hervorstechen. Sie können oft musealen Charakter haben und stehen nicht notwendigerweise mit den typischen Strukturelementen eines Gebietes in Zusammenhang. Es können dies sein:

- Pflanzen
- geologische Besonderheiten
- Bauten
- ökologisch wichtige Gebiete
- landschaftliche Besonderheiten
- unverbaute Landschaftskammern

Störfaktoren

Störfaktoren sind Erscheinungen, die zum Beispiel dadurch störend wirken, dass sie

- sich beziehungslos vom landschaftlichen Ganzen stark abheben,
- zu wenig ausgeprägt sind, um ein neues Element in die Landschaft zu bringen,
- isoliert stehen und keine Verbindung zu bestehenden wichtigen Elementen aufnehmen,
- stark hervortreten und von minderwertiger architektonischer

und städtebaulicher Qualität sind.

Wir sind der Meinung, dass «landschaftsfremde Elemente», Gebäude etwa, für die eine neue Nutzung neue Bauformen und Materialien bringt, nicht an sich störend wirken. Wesentlich für ihre Beurteilung ist das Einhalten der Regeln für Integration, Ergänzung und Neubestim-

Auch hier dürfen weder die aufgeführten Abschnitte noch die einzelnen Punkte abschliesssend gewertet werden. Eine Systematik der Landschaftsbeschreibung wäre noch zu leisten.

Schlussbemerkung

Ziel der Landschaftsplanung ist das Erhalten, die harmonische Ergänzung, Wiederherstellung oder Neuinterpretation eines Landschaftsbildes. Gemeint ist aber, um es noch einmal deutlich zu sagen, weder das Ausrichten auf eine vergangene, als heil empfundene Landschaft, noch die Forderung nach einem historisch orientierten Baustil. Gefordert wird Respekt für das Besondere der vorhandenen räumlichen, kulturhistorischen und ökologischen Gegebenheiten bei Veränderungen der Umgebung, Veränderungen, die aber eigenständig und aktuell sein müssen, will man nicht auf die ebenso besondere Gegenwart von vornherein verzichten.

